

## § 43 a

### Bemessung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415);  
geändert durch Ges. v. 22. 10. 97 (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923)

#### (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4  
25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
33  $\frac{1}{3}$  vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:  
30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:  
25 vom Hundert des Kapitalertrags;
4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2:  
30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;  
in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 30 auf 35 und der Vomhundertsatz von 42,85 auf 53,84.

(2) <sup>1</sup>Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. <sup>2</sup>In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. <sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. <sup>4</sup>Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. <sup>5</sup>Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. <sup>6</sup>Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemißt sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach Satz 1.

(3) <sup>1</sup>Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. <sup>2</sup>Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schulbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbzeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

1

## I. Überblick zu § 43 a

Die Vorschrift regelt die Bemessung der Kapitalertragsteuer.

**Abs. 1** bestimmt für die einzelnen Kapitalertragsteuertatbestände die Höhe der Abzugsteuer, und zwar danach differenzierend, ob der Gläubiger die KapErTrSt trägt oder der Schuldner diese übernimmt.

**Abs. 2** legt grundsätzlich als Bemessungsgrundlage den Bruttoertrag fest (Satz 1), regelt daneben aber diverse Ausnahmefälle zur besitzzeitanteiligen Besteuerung von Kapitaleinkünften. So bemißt sich der Steuerabzug in Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungs- bzw. Einlösepreis (Differenzmethode), sofern die Wertpapiere/Kapitalforderungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und dort ununterbrochen verwahrt oder verwaltet wurden (Satz 2). Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, bemißt sich der Steuerabzug grundsätzlich nach 30 vH der Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung (Satz 3). Satz 4 trifft eine Sonderregelung für Erwerbe vor dem 1. 1. 94 hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, während Satz 5 klarstellt, daß die Sätze 3 und 4 auch in Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber gelten. Satz 6 legt fest, daß sich bei nicht handelbaren Wertpapieren oder nicht verwahrfähigen Kapitalforderungen der Steuerabzug nach Satz 1 bemißt.

**Abs. 3** Satz 1 erlaubt der auszahlenden Stelle den Abzug von Stückzinsen gegenüber Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 und Satz 2, während Satz 2 Tafelgeschäfte gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb von dieser Regelung ausnimmt.

**Abs. 4** enthält eine Sonderregelung für die Bundes- und Landesschuldenverwaltung als auszahlender Stelle, da diese selbst keine Wertpapiere veräußern oder für ihre Kunden ankaufen und somit über keine entsprechende Bemessungsgrundlage für den Abzug verfügen. Nach Satz 1 finden Abs. 2 sowie der Stückzinsenabzug nach Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung, sofern beim Stückzinsenab-

zug die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut mit Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben wurden. Dabei unterliegt das Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut bestimmten Mitteilungspflichten gegenüber der Schuldenverwaltung, die in Satz 2 aufgeführt werden.

## II. Rechtsentwicklung des § 43a

2

**KStRG v. 31. 8. 76** (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neueinfügung der Vorschrift unter Zusammenfassung der bisher in verschiedenen Vorschriften geregelten Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 u. 4 aF, § 45 Abs. 1 aF, § 3 KapErtrStDV aF) über Steuerabzugsätze und Bemessungsgrundlage, unter Berücksichtigung der neu in den Steuerabzug einbezogenen Kapitalerträge aus KStVergütung.

**StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84** (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 wurden auf Grund des Wegfalls der Kuponsteuer sowie des Kapitalertrags auf Bauzinsen entsprechend angepaßt.

**StReformG 1990 v. 25. 7. 88** (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Abs. 1 wurde mit Einführung der sog. „kleinen Kapitalertragsteuer“ (abgeschafft durch Gesetz v. 30. 6. 89) iHv. 10 vH umfassend geändert. Im einzelnen galt die kleine KapErtrSt. die ESt. ab, sofern diese nicht unter 10 vH lag bzw. die Erträge nicht Betriebseinnahmen waren. Der Abzug war vorzunehmen für Zinsen aus Kapitalforderungen aller Art, für außerrechnungsmäßige Zinsen aus Versicherungen und alle Erträge, die dem Versicherten am Ende einer auf 12 Jahre vereinbarten Versicherung ausgezahlt wurden.

**ÄndStReformG v. 30. 6. 89** (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Neufassung des Abs. 1 infolge Aufhebung der durch StReformG 1990 eingeführten kleinen Kapitalertragsteuer. Die Aufhebung trug dem erheblichen Verwaltungsaufwand, dem erhöhten Zinsniveau bei Inlandsanleihen sowie dem starken Kapitalabfluß ins Ausland Rechnung.

**ZinsabschlagG v. 9. 11. 92** (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): In Abs. 1 wurde eine Nr. 4 angefügt korrespondierend mit der Unterwerfung von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 unter die KapErtrSt. (Zinsabschlag). Bei sog. einfachen Forderungen beträgt der Zinsabschlag 30 vH der Zinseinnahmen, bei Tafelgeschäften 35 vH, sofern der Gläubiger die KapErtrSt. trägt, respektive 42,85 vH/53,84 vH, wenn der Schuldner die KapErtrSt. übernimmt. In Abs. 2 wurden vom Grundsatz, daß dem Zinsabschlag die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug unterliegen, Ausnahmen zugelassen für sog. Stückzinsen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) und für Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Abtretung von abgezinsten oder aufgezinsten Wertpapieren oder Forderungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4).

**StMBG v. 21. 12. 93** (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): Abs. 1 Nr. 4 wurde redaktionell an die Erweiterung des Katalogs der zinsabschlagpflichtigen Erträge in § 43 angepaßt. In Abs. 2 wurde der Zinsabschlag von Stückzinsen durch ein modifiziertes Nettoprinzip geregelt, basierend auf der Bemessungsgrundlage des Unterschieds zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungs- bzw. Einlösepreis; für den Fall, daß die auszahlende Stelle mangels Kenntnis des Einkaufspreises den Unterschied nicht berechnen kann, wurde eine Einbehaltungspflicht von der Hälfte der Einnahmen vorgesehen.

**Zweites FinanzmarktförderungsG v. 26. 7. 94** (BGBl. I S. 1749; BStBl. I S. 586): In Abs. 2 wurde für die Fälle, in denen die auszahlende Stelle den Unterschied zwischen Einkaufspreis und Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren oder Kapitalforderungen nicht kennt, die Ersatzbemessungsgrundlage von 50 vH auf 30 vH herabgesetzt. Bei Altanlagen (Erwerb vor dem 1. 1. 94) haben die Kreditinstitute die Wahl, den Zinsabschlag von der Ersatzbemessungsgrundlage von 30 vH oder von dem genau ermittelten Unterschiedsbetrag vorzunehmen. Für nicht zum marktmäßigen Handel bestimmte Wertpapiere und Kapitalforderungen bemißt sich der Steuerabzug nach dem vollen Kapitalertrag ohne Abzüge. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der bisherige Abs. 2 in drei Absätze aufgegliedert, wobei die Stückzinsenregelung in Abs. 3 übernommen wurde, die Sonderregelungen für die Bundes- oder Landeschuldenverwaltung in Abs. 4.

**Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22. 10. 97** (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923): Abs. 4 wurde redaktionell an das Gesetz über das Kreditwesen angepaßt, wonach auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche den Zinsabschlag erheben, in Betracht kommen. Die Änderung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 28. 10. 97 zufließen (§ 52 Abs. 29 b).